

– Entwurf –
Vertrag
Nr. FB4_2023_128

zwischen

Sportbad Eisenach GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Hartlep
Steuernummer: 157/125/16906

(im Folgenden „SEG“)

und

der Stadt Eisenach, Markt 1, 99817 Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katja Wolf
Steuernummer: 155/144/00727

(im Folgenden „Stadt“)

Präambel

Die SEG ist Betreiberin des Hallen- und Freibades Aquaplex in Eisenach. Einzige Gesellschafterin der SEG ist die Stadt. Gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) ist die Stadt ab dem 1. Januar 2019 verpflichtet, die Nutzung ihrer Sportanlagen anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Ihrem Wirkungskreis unentgeltlich zu gewähren. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts mehrheitlich an der SEG beteiligt ist, gilt das Hallen- und Freibad der SEG für Zwecke des Thüringer Sportfördergesetzes als Sportanlage in öffentlicher Trägerschaft - § 2 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung hat die Stadt in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin die Geschäftsführung der SEG angewiesen anerkannten Sportorganisationen im Sinne des ThürSportFG die Nutzung des Hallen- und Freibades Aquaplex unentgeltlich zu gewähren.

Dieser Vertrag soll die Modalitäten der Nutzungsüberlassung und die Kompensation der Einnahmeausfälle der SEG regeln.

§ 1 **Zuständigkeiten**

(1) Die Stadt übernimmt als Träger der Sportförderung die Vergabe der Nutzungszeiten des Hallen- und Freibades für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfsports der anerkannten Sportorganisationen (unentgeltliche Nutzung). Dazu zählt insbesondere:

- Antrags- und Vergabeverfahren (Erteilung der Genehmigungen zum Umfang der Nutzungszeiten an die Sportorganisationen)
- Erstellung eines Belegungsplans, Weitergabe an die SEG

(2) Die SEG übernimmt nach Abschluss der Verträge geschäftsbesorgend für die Stadt die Organisation und Kommunikation mit den Sportorganisationen. Dazu stellt die Stadt alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung und unterstützt die SEG im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Die SEG ist nach der verbindlichen Anmietung von Bahnen für den Übungs-Lehr- und Wettkampfsport insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Korrespondenz und Vertragsabwicklung zur Nutzung der Bäder
 - Pflege der Zutrittsdateien
 - Erstellung und Programmieren der Zutritt-Coins
 - Hinterlegung des Belegungsplanes mit Schließzeiten und hinterlegten Vereinszeiten im Vereinsverwaltungsprogramm vom Kassensystem Mafis
 - Überprüfung der Vereinsakten inkl. der Abgabe der Rettungsnachweise der jeweiligen Übungsleiter
 - Ausarbeitung verschiedener Projekte zur weiteren Zusammenarbeit z.B. Durchführung von Schwimmkursen, Marketingveranstaltungen
- (3) Bei allen Nutzungen, die nicht dem unentgeltlichen Bereich gem. ThürSportFG i.V.m. ThürSportSpAnINVO) zugeordnet werden, liegt die Zuständigkeit bei der SEG.

§ 2

Belegung, Antragsverfahren

- (1) Für die Sportorganisationen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zeit und Dauer der Nutzung des Hallen- und Freibades. Auf die kommerziellen Belange der SEG ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die SEG teilt der Stadt die möglichen Belegungszeiten/-bahnen für die Erteilung der Genehmigungen gegenüber den Sportorganisationen mit.
- (3) Die Stadt erteilt einmal jährlich den Sportorganisationen auf Antrag eine Genehmigung der Nutzungszeiten des Hallen- und Freibades zum Zwecke des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs.
- (4) Der jährliche Belegungsplan wird von der SEG erstellt und der Stadt zur Kenntnis überlassen.
- (5) Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes (entgeltliche Nutzungen) müssen bei der SEG beantragt und bearbeitet werden.

§ 3

Kosten

- (1) Die Stadt vergütet der SEG die aus der unentgeltlichen Nutzung durch die Sportorganisationen resultierenden Einnahmeausfälle.
- Zum 01. Januar 2023 erfolgt eine Neukalkulation der Preise. Basis für die Bemessung der Preise ist der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 (alternativ: der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023). Die Kalkulation erfolgt auf Vollkostenbasis. Die Kalkulation wird von der SEG gegenüber der Stadt zur Überprüfung offengelegt. Ab dem 1. Januar 2024 erhöhen sich die Preise jährlich um 2,0 %.
- (2) Für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich anfallenden Personalkosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erstattet. Über die Höhe dieser Kosten ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (3) Die Vereinbarung zwischen SEG und Stadt zur Ausreichung des Anteils an der pauschalen Erstattung des Landes Thüringen gemäß § 15 Abs. 6 ThürSportFG wird nach Abschluss dieses Vertrages nichtig.

– Entwurf –

§ 4

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der von der Stadt angemieteten Bahnen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis zum 30.11. des Folgejahres. Der Abrechnung ist eine detaillierte Aufstellung der Nutzungszeiten durch die Sportorganisationen beizufügen.

§ 5

Haftung

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung von Kardinalpflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

§ 6

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn aufgrund einer Änderung der Rechtslage für die Stadt Eisenach keine gesetzliche Verpflichtung mehr besteht, die Nutzung Ihrer Sportanlagen anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Ihrem Wirkungskreis unentgeltlich zu gewähren.

§ 7

Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages finden erstmalig zum Vergabebjahr 2024/2025 (analog dem Schuljahr) ihre Anwendung.

Eisenach, _____

Eisenach, _____

Stadt Eisenach

Sportbad Eisenach GmbH

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Jens Hartlep
Geschäftsführer